

Vertrag

über ein telefonisches und digitales Coaching über die App TK-BabyZeit

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "TK" -

und

Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.

- im Folgenden "AN" (Auftragnehmer) -

wird unter der Vertragsnummer 20158294 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- die EVB-IT Cloud-AGB (Anlage V0)
- Interessenteninformation (Anlage V1)
- die Leistungsbeschreibung (Anlage V2) nebst Anlagen
 - Pflichtenheft (Anlage L1)
 - Anforderungen an den Datenaustausch im Rahmen des Coachings (Anlage L2)
 - Kommunikation weiterer Angebote (Anlage L3)
- Muster zur Regelung zur Auftragsverarbeitung (Anlage V3a)
- Muster zur Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO / Joint Controller Agreement (Anlage V3b)
- Angebot (Anlage V4) nebst Anlagen
 - Preisblatt (Anlage A1)

- Qualitätskonzept (Anlage A2)
- Sicherheitshandbuch (Anlage A3)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den vom AN eingereichten Unterlagen bestehen.

(3) Im Hinblick auf die Anbindung und auf alle Anwendungen und technischen Schnittstellen, gelten die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB, Anlage V0). Die LB bzw. das Pflichtenheft (Anlage V2 bzw. Anlage L1) enthalten Regelungen, die Abweichungen bzw. Ergänzungen zu den EVB-IT Cloud-AGB enthalten. Im Hinblick auf diese Ergänzungen und Abweichungen gelten die Regelungen der LB bzw. des Pflichtenheftes vorrangig.

Es wird klargestellt, dass die vorgenannten AGB ausschließlich für diese Leistungsbestandteile und nicht für die übrigen Leistungen dieses Vertrages gelten.

(4) Die im eingereichten Sicherheitshandbuch beschriebenen Abläufe und Maßnahmen nach der DSGVO sind über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Es ist insbesondere im Hinblick auf sich verändernde Umstände und sich nach dem aktuellen Stand der Technik ändernde Erkenntnisse kontinuierlich - ohne qualitative Abstriche - fortzuschreiben und der TK zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ersetzt das neue Sicherheitshandbuch das bisherige und wird als neue Anlage A3 Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der AN ist verpflichtet, ein Coaching für Versicherte der TK durchzuführen. Das Coaching bezieht sich insbesondere auf die Themen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und das Kind im ersten Lebensjahr und umfasst ein Vorabgespräch sowie grundsätzlich bis zu drei individuelle Coaching-Termine. Der AN stellt seine Leistungen per Telefon und Videochat bereit. Die Administration (insbesondere die Leistungsanfrage) erfolgt über die App „TK-BabyZeit“. Des Weiteren erbringt der AN Weiterentwicklungsleistungen.

(2) Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (LB, Anlage V2), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3) Das Coaching erfolgt auf Anfrage der Versicherten der TK (die Entscheidung, ob die Versicherten die Leistung in Anspruch nehmen dürfen, liegt allein bei der TK und wird vorab durch die TK anhand eines Screenings geprüft, siehe LB). Weiterentwicklungsleistungen erfolgen auf Abruf der TK. Durch die Weiterentwicklungsleistungen können Ergänzungen oder Modifikationen der vertraglichen Regelungen erforderlich werden. Soweit dies der Fall ist, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nach gemeinsamer Absprache in einer zusätzlichen Vereinbarung zum Vertrag (Nachtrag) geregelt.

(4) Im Zusammenhang mit den Leistungen dieses Vertrages bestehen weitere Verträge der TK mit Dritten, zum Beispiel im Hinblick auf den Betrieb des Kontaktkanals TK-BabyZeit-App. Der AN ist insofern zu Mitwirkungsleistungen verpflichtet und hat mit den Vertragspartnern der TK eng, zuverlässig und zielführend zusammen zu arbeiten.

(5) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

§ 3 Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Unmittelbar nach Zuschlagserteilung ist mit den Arbeiten zu beginnen, die für die technische Anbindung erforderlich sind. Leistungsbeginn (Going-Life) für die Coachingleistungen ist voraussichtlich das 4. Quartal 2026. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2027 und endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, schriftlich gekündigt werden.

§ 4 Durchführung und Zusammenarbeit

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt. Abstimmungen zwischen TK und AN finden in der Regel virtuell/digital statt. Im Einzelfall finden auf Veranlassung der TK Abstimmungen in Präsenz in Räumen der TK in Hamburg statt (dies betrifft in jedem Fall den Kick-off Termin, der spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung stattfindet).

(3) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die Erreichbarkeit der Ansprechperson (bzw. der Vertretung) auf Seiten des AN ist an Arbeitstagen (d.h. Montag bis Freitag) zwischen 10 und 16 Uhr zu gewährleisten (ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage). Die vom AN benannte Ansprechperson und die Vertretung müssen deutschsprachig sein.

(4) Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, diesbezüglichen Vor-Ort-Vorgaben der TK Folge zu leisten.

§ 5 Coaching: Qualifikation, Servicelevel, Kontinuität

(1) Der AN gewährleistet, dass bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistung keine Diagnosen gestellt werden, keine Rechtsberatung erfolgt und keine Empfehlung für bestimmte Leistungserbringer ausgesprochen wird. Der AN beachtet jederzeit sämtliche geltenden Rechtsvorschriften und hält diese unter Berücksichtigung der für die gesetzlichen Krankenversicherungen geltenden Besonderheiten ein.

(2) Der AN hat zu gewährleisten, dass das Coaching ausschließlich durch Personen durchgeführt wird, die die in der LB aufgeführten Qualifikationen aufweisen. Das Coaching wird ausschließlich per Videochat oder per Telefon für Nutzerinnen der TK-BabyZeit-App durchgeführt. Sofern möglich und sinnvoll, sollte der gesamte Coachingprozess einer Nutzerin von demselben Coach durchgeführt werden.

(3) Das Coaching hat im Hinblick auf sämtliche Kanäle montags bis freitags (ausgenommen bundesweitliche Feiertage) von 08:00 bis 18:00 Uhr zu erfolgen. Sofern der AN in seinem Konzept (Anlage A2) eine darüberhinausgehende Servicezeit anbietet, ist er verpflichtet, diese während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten.

(4) Im Hinblick auf weitere Vorgaben zu Inhalt und Ablauf des Coachings, wie z.B. auch die Service level und -standards wird auf die LB (Anlage V2) verwiesen.

§ 6 Qualitätssicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, die Qualität seiner Dienstleistung mit Hilfe geeigneter Maßnahmen regelmäßig zu prüfen. Die Durchführung dieser Maßnahmen sowie deren Ergebnisse sind vom AN zu dokumentieren und der TK auf Anforderung vorzulegen.

(2) Die TK ist berechtigt, die Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungen des AN durch verschiedene Maßnahmen zu überprüfen. Ob, wann und in welcher Form diese Maßnahmen durchgeführt werden, obliegt ausschließlich der TK. Näheres ist in der LB geregelt.

(3) Der AN ist verpflichtet, ein Beschwerdemanagement durchzuführen. Die hierfür notwendigen Prozessabläufe und Inhalte ergeben sich aus dem Qualitätskonzept, das im Rahmen des Angebots einzureichen ist und nach Zuschlagserteilung Anlage dieses Vertrages (Anlage A2: Qualitätskonzept) wird.

§ 7 Technische Anbindung, Videochat-Anwendung

(1) Die Coaching-Leistungen stehen den Nutzerinnen der TK-BabyZeit zur Verfügung. Der AN hat alle erforderlichen administrativen Informationen für die Durchführung des Coachings über eine technische Schnittstelle in der App „TK-BabyZeit“ bereitzustellen. Die Coaching-Gespräche finden per Telefon oder per Videochat außerhalb der App statt. Die TK-BabyZeit-App wird ebenso wie die in der App vorhandenen Schnittstellen durch einen Dritten für die TK betrieben, gehostet und gepflegt. Der AN ist verpflichtet, die in der LB genannten Anpassungs- bzw. Mitwirkungsleistungen im Hinblick auf die Anbindung an die App „TK-BabyZeit“ zu erbringen.

(2) Der AN ist verpflichtet, die Betriebsbereitschaft (die Anbindung der Services) entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen herbeizuführen und hierfür insbesondere die von ihm erforderlichen technischen Komponenten/Systeme anzubinden. Näheres zur technischen Anbindung ergibt sich insbesondere aus den Anlagen zur LB (Pflichtenheft [Anlage L1] und Anforderungen an den Datenaustausch im Rahmen des Coachings [Anlage L2]). Der AN ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten spätestens 3 Wochen vor dem Leistungsbeginn (Start des Coachings) abzuschließen und der TK zur Funktionsprüfung (Testphase vor Inbetriebnahme) bereitzustellen. Die Funktionsprüfungszeit beträgt 2 Wochen ab Bereitstellung. Nach erfolgreicher Funktionsprüfung erklärt die TK schriftlich die Abnahme (vgl. § 8).

(3) Nach erfolgreicher Herstellung der Betriebsbereitschaft sorgt der AN für den störungsfreien Betrieb der Anbindung und der Videochat-Anwendung. Erforderliche Verfügbarkeiten und Wiederherstellungsleistungen sind hiervon umfasst (siehe insbesondere Vorgaben aus den Anlagen zur LB sowie aus dem Pflichtenheft). Sofern der AN in seinem Konzept darüberhinausgehende Leistungen anbietet, ist er verpflichtet, diese während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten.

§ 8 Abnahme

Alle abnahmefähigen Leistungen, beispielsweise die technische Anbindung, Konzepte sowie etwaige sonstige technische Umsetzungen im Rahmen der Weiterentwicklung, werden von der TK gegenüber dem AN schriftlich abgenommen. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Einzelabruf von Leistungen

Soweit die TK Weiterentwicklungen beauftragen möchte, erfolgen diese nach Einzelabruf gemäß den Vorgaben der LB, die jeweiligen Vorgaben werden Vertragsbestandteil des Einzelabrufes. Einen Anspruch auf Abruf von Leistungen hat der AN nicht.

§ 10 Konkurrenzschutz

Im Hinblick auf das Coaching gilt Folgendes: Der AN gewährleistet, dass die von ihm zu erbringende Leistung für die TK nicht zu Überschneidungen mit ähnlichen oder identischen Dienstleistungen führt, die er für etwaige andere Kunden aus dem Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), Privaten Krankenversicherung (PKV) und Selbstzahlerbereich erbringt oder erbringen wird. Der AN verpflichtet sich insoweit, die Dienstleistung in einem organisatorisch abgetrennten Bereich durchzuführen.

§ 11 Vergütung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die im Preisblatt (Anlage A 1) angegebene Vergütung. Eine Vergütung erfolgt nur für tatsächlich erbrachte Leistungen.

(2) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Kosten für Rückfragen der Nutzer:innen im Hinblick auf die Organisation der Coachingtermine, die Einarbeitung/Schulung, Reisekosten und -zeiten, Jours fixes und Besprechungen, Kosten für Überstunden und Leistungszuschläge sowie Porto- und Telekommunikationskosten. Des Weiteren wird klargestellt, dass der AN keine Vergütung für Coaching-Leistungen erhält, wenn die Versicherten die vereinbarten Termine stornieren bzw. ohne Stornierung nicht teilnehmen; diese Positionen sind ebenfalls mit der Vergütung abgegolten.

(3) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

§ 12 Abrechnung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt für die technische Anbindung/das Setup (einschließlich des Tests vor Inbetriebnahme) nach Abnahme durch die TK. Die Abrechnung für die Vorabgespräche und die Coachings erfolgt monatlich nachträglich. Sofern Weiterentwicklungsleistungen beauftragt werden, sind diese nach jeweiliger Abnahme durch die TK abzurechnen.

(2) Die Rechnung ist in Papierform im Original an folgende Anschrift zu richten:

Techniker Krankenkasse
Versorgungsmanagement Angebote
z.Hd. Anita Kettelgerdes H4.27b
Bramfelder Str. 140
22305 Hamburg

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen. Daneben sind in der Rechnung mindestens folgende Angaben aufzuführen:

- Name und Anschrift des Rechnungsstellers
- Leistungszeitraum
- Vertragsnummer
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN
- Datum der Rechnung und Rechnungsnummer
- Anzahl der durchgeführten Vorabgespräche im Leistungszeitraum
- Anzahl der durchgeführten Coachings im Leistungszeitraum
- Rechnungsbetrag (wie oben aufgeführt)

(4) Das Berichtswesen (siehe LB, Anlage V2, Abschnitt 11) für den abzurechnenden Zeitraum ist der TK fristgerecht bereitzustellen, damit die Rechnung durch die TK stichprobenartig geprüft werden kann. Sollte sich durch die Prüfung eine Kürzung der Rechnung ergeben, informiert die TK den AN über die Kürzung mindestens eine Woche vor Zahlung.

(5) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer vertragsgemäß erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung. Darüberhinaus muss der entsprechende Bericht (siehe Abs. 4) mindestens 10 Tage vor Zahlungstermin bei der TK vorliegen.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmende zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK im Einzelfall schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist..

§ 14 Datenschutz

(1) Die finale datenschutzrechtliche Bewertung hängt von der konkreten Ausgestaltung und den Datenflüssen ab und ist damit im Einzelfall nach Konkretisierung des Auftragsinhaltes vorzunehmen und zwingend mit der TK abzustimmen. Hierzu gehört neben der Beurteilung der finalen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung insbesondere aber nicht abschließend die Bewertung, ob eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO in Verbindung mit § 80 SGB X oder eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit mit einem oder mehreren der beteiligten Partner gem. Art. 26 DSGVO abzuschließen ist. Sollte einer der beiden Fälle zutreffen ist zwingend das entsprechende Vertragsmuster (siehe Anlage V3a bzw. V3b) der TK zu verwenden.

(2) Der AN verpflichtet sich, die Vorgaben des Gesetz über digitale Dienste (TTDSG) einzuhalten.

§ 15 Unteraufträge

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt. Für die im Angebot des AN benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist

verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 16 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem

stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 19 Haftung

(1) Es wird klargestellt, dass grundsätzlich die gesetzliche Haftung gilt.

(2) Eine Ausnahme besteht im Hinblick auf die Leistung gemäß § 77 (Technische Anbindung und störungsfreier Betrieb). Insofern gilt Folgendes:

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Angebotsvergleichspreis beschränkt.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

§ 20 Versicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder Dritte, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3 Millionen Euro pauschal je Schadenereignis und -jahr.

(2) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(3) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(4) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(5) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 22 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

Techniker Krankenkasse
Leitung Einkaufsmanagement

Datum, Auftragnehmer